

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 13/1927 (1927)

**Artikel:** Kanton Uri  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-29816>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf den Vorschlag des Regierungsrates und den Bericht einer Kommission,

beschließt:

§ 1. Der § 111 des Erziehungsgesetzes soll lauten:

Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung auszurichten.

Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist.

Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt.

Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat.

Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

§ 2. Der § 112 des Erziehungsgesetzes soll lauten:

Die staatliche Barbesoldung wird in zwölf Monatszahlungen ausgerichtet. Das Gemeindebetreffnis der Barbesoldung und die Wohnungs- und Holzentschädigung sind monatlich oder vierteljährlich auszubezahlen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1926 in Kraft. Es ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

#### IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

---